

Sozialpolitische 2010 Rundschau



«Noch nie bereut' ich, dass ich Gutes tat.»

William Shakespeare, englischer Dramatiker, 1564–1616

Inhalt

- 4 Einführung: Nachhaltige soziale Sicherheit
- 9 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- 10 Invalidenversicherung (IV)
- 11 Ergänzungsleistungen (EL)
- 12 Berufliche Vorsorge
- 13 Gesetzesanpassungen
- 16 Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
- 20 Säule 3a (BVV 3)/Erwerbsersatzordnung (EO)/Familienpolitik
- 21 Krankenversicherung (KV)/Unfallversicherung (UV)
- 22 Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)
- 23 Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau 2010

Vorsorgeeinrichtungen garantieren auch in Zukunft nachhaltige soziale Sicherheit. Bedroht sind sie heute aber von einem reglementarischen Overkill.

Die Schweiz hat das Jahr 2010 in wirtschaftlicher Hinsicht überraschend gut gemeistert. Mit über 2,5% war das Wirtschaftswachstum positiv, und die Arbeitslosenquote fiel wieder unter 4%. Der im Landesindex der Konsumentenpreise abgebildete Warenkorb ist 2010 lediglich um 0,7% teurer geworden. Zudem ergibt sich auf Bundesebene ein Einnahmenüberschuss von CHF 3,6 Mia. Selbstzufriedenheit ist jedoch fehl am Platz. Verschiedene Entwicklungen in Europa zeigen, dass sich der Trend schnell wenden kann. Die Erholung der (Welt-)Wirtschaft gestaltet sich schwieriger als erwartet. Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen des enormen US-Budgetdefizits sowie der hohen Arbeitslosigkeit in den USA auf die gesamte Weltwirtschaft. Die steigende Verschuldung wichtiger Industriestaaten und die Entwicklung des Euro prägen die aktuelle Lage. Die (Euro-)Staaten sehen nur eine Möglichkeit, den Staatshaushalt zu sanieren: Einsparungen im Sozialsystem sowie höhere Steuerbelastungen. Zudem führt die nach der Finanzkrise zutage getretene Schuldenkrise in Polen und Ungarn sogar dazu, dass Mittel der 2. Säule in grossem Umfang in staatliche Vehikel umgeleitet werden. Die staatliche Aneignung von Mitteln, die eigentlich als Kapital zur Deckung klar definierter Vorsorgeansprüche angespart worden sind, untergräbt das auf die Garantie von Eigentumsrechten ausgerichtete Kapitaldeckungsverfahren.

Die sozialen Sicherungssysteme in der Schweiz zeigen ein durchzogenes Bild. Die Ausgaben des Bundes für soziale Belange stiegen in den letzten Jahren kontinuierlich an und liegen zwischenzeitlich

bei rund 27% seiner Gesamtausgaben. Das Jahr 2011 bringt eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der Invalidenversicherung und für alle Erwerbstätigen höhere Abzüge von ihren Löhnen für die ALV und die EO. Auf das deutliche Nein der Stimmenden zur Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes im März folgte im September die Zustimmung des Souveräns zur Revision der Arbeitslosenversicherung. Gemäss Sorgenbarometer des Forschungsinstitutes GfS Bern liegen 2010 die traditionellen Hauptsorgen an der Spitze: Arbeitslosigkeit, Altersvorsorge und Gesundheitswesen.

Vor diesem Hintergrund ist einmal mehr ein Marschhalt angesagt. Auch wenn in der Schweiz etwas anderes als eine Sozialpolitik der kleinen Schritte kaum möglich ist, müssen konsequent und rechtzeitig Reformvorschläge auf den Tisch.

Neben der Grossbaustelle Krankenversicherung stehen Revisionen der AHV und der IV an. Nachdem die 11. AHV-Revision in der Herbstsession 2010 abgelehnt wurde, müssen die Grundsatzfragen des Norm-Rentenalters sowie der stärkeren Flexibilisierung in der nächsten Revision aufgegriffen werden. Die längerfristige Finanzierbarkeit der AHV ist aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sicherzustellen. Im Gegensatz zu Finanz- und Wirtschaftsprognosen sind demografische Vorhersagen nämlich ziemlich verlässlich. Es ist eine Tatsache, dass schon heute im Verhältnis zu 1948 weniger Erwerbstätige eine Rente finanzieren. 2038 fallen auf einen Bezüger noch zwei Beitragspflichtige. Es fragt sich, ob die Bereitschaft da ist, die Prognosen nachzuvollziehen und entsprechend ernst-

«Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.»

Hermann Hesse, deutscher Dichter, 1877–1962

haft zu handeln. Zu prüfen ist im Rahmen der 12. AHV-Revision auch die Einführung einer Stabilisierungsregel für die AHV. Es geht darum, das Finanzierungs- und Leistungssystem der AHV gegen mögliche Abweichungen vom angenommenen Haushaltsgleichgewicht abzusichern. Die Modalitäten sind im politischen Prozess auszuhandeln.

In der IV strebt der Bundesrat an, den Bestand an IV-Rentnern weiter durch Wiedereingliederung zu senken. Mit der 5. IV-Revision wurde der Paradigmenwechsel «Eingliederung vor Rente» eingeleitet. Im Rahmen der 6. IV-Revision soll von 2012 bis 2018 der Bestand von heute 250'000 Renten um rund 5% reduziert werden. Unabhängig davon, ob diese Zahlen realistisch oder unmöglich sind, entscheidend ist letztlich, dass mehr Menschen eine realistische Perspektive gegeben wird. Integration kann zwar auf dem Papier gefordert werden, letztlich braucht es aber das Zusammenwirken aller beteiligten Akteure. Eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen hängt wesentlich von integrationsfördernden Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt ab. Es gilt daher auch, für Arbeitgeber Anreize zu setzen, dass sie Arbeitnehmende einstellen, die nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit nicht gleich konstant ist wie diejenige vollständig gesunder Mitarbeitender. Vor diesem Hintergrund zielt das erste Massnahmenpaket (IV-Revision 6a) in die richtige Richtung. Zur langfristigen Sanierung der IV sind aber auch Entlastungsschritte auf der Ausgabenseite zu prüfen. Im Frühjahr 2011 sollte der Bundesrat diesbezüglich die Botschaft zur IV-Revision 6b verabschieden.

Die Strategie der Wiedereingliederung nimmt der Bundesrat auch in seinem Bericht «Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung» auf. Armutsgefährdete und von Armut betroffene Menschen sollen in den Arbeitsmarkt integriert werden, indem Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie Sozialhilfe ihre Leistungen besser koordinieren. Auf Bundesebene müssen diese Massnahmen im Vordergrund stehen.

Offen ist – nach der Rückweisung der Vorlage durch beide Räte an den Bundesrat – das weitere Schicksal der UVG-Revision.

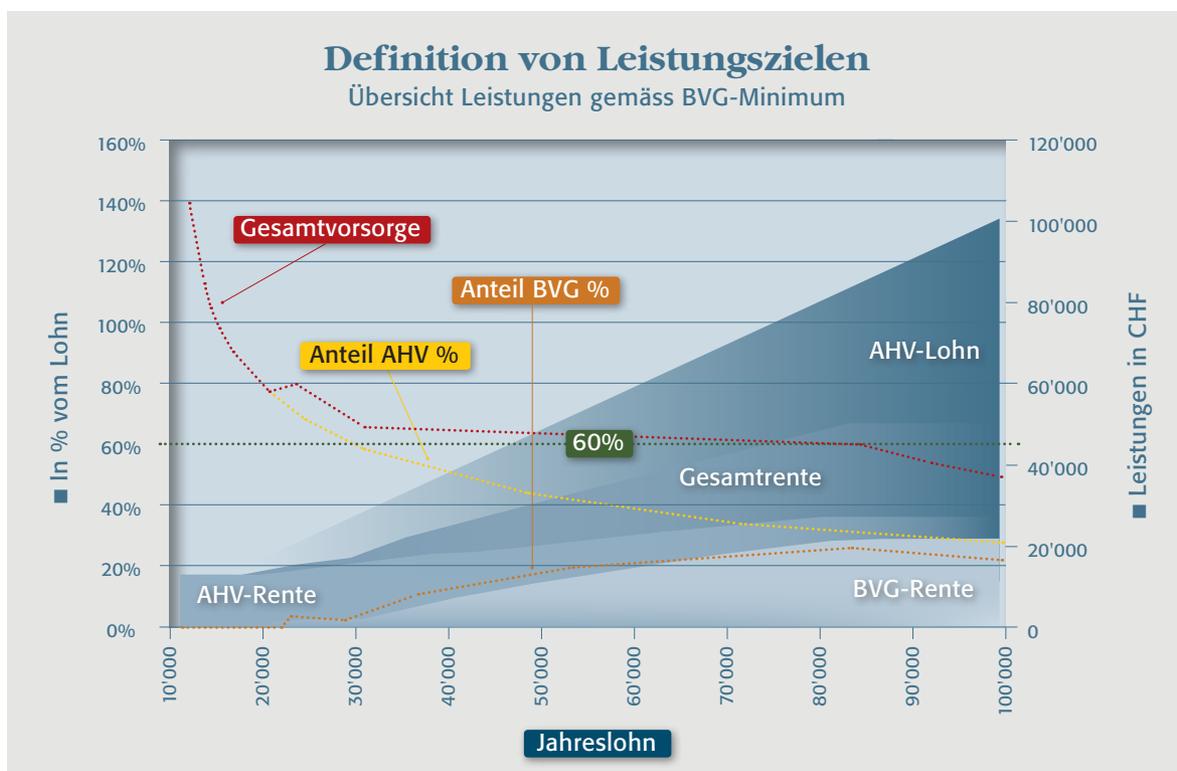
In der beruflichen Vorsorge geht es zunächst darum, zu verhindern, dass die im Parlament verabschiedete Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge auf Verordnungsstufe zu einem regulatorischen Overkill führt. Ansonsten könnte man auch die Regulierungen zur 2. Säule in der Schweiz als «schleichende Erosion der Eigentumsrechte» qualifizieren (NZZ Nr. 6/2011). Zudem wird der Bundesrat Ende 2011 zuhanden des Parlamentes einen Bericht zur 2. Säule verabschieden.

Drei-Säulen-System

Die Frage, ob die heutige Gewichtung der drei Säulen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge noch zeitgemäss sei, steht periodisch im Fokus der politischen Diskussion. Je nach Interessenlage wird ein Ausbau der AHV zulasten der beruflichen Vorsorge gefordert oder ein Ausbau der Eigenvorsorge über eine Stärkung der 3. Säule. Bei diesen Diskussionen geht vergessen, dass das →

**AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER
BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES (MÄRZ 2011)**

Thema	Inhalt	Stand
BVG Strukturreform in der beruflichen Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Vorlage: Bestimmungen über Aufgaben der verschiedenen Akteure; Aufsichtsstrukturen; Pension Fund Governance ■ Zweite Vorlage: Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender ■ Regelung der Anlagestiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlussabstimmungen in Frühjahrssession 2010 erfolgt. ■ Umsetzung in drei Etappen: <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.2011: Arbeitsmarkteteiligung älterer AN – 1.7.2011: Governance-Vorschriften – 1.1.2012: Führungs-/ Aufsichtsstrukturen ■ Revision BW 1, Anpassungen BW 2 und VO über Anlagestiftungen geplant
Finanzierung öffentlich-rechtlicher VE	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausfinanzierung in 40 Jahren ■ Rechtliche/organisatorische Rahmenbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlussabstimmung in Wintersession 2010 erfolgt, VO-Bestimmungen
BW 2 Art. 49a ff. BW 2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung der Anlagevorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Kraft seit 1.1.2009 ■ Umsetzung bis 1.1.2011
Querschnittsbereiche 11. AHV-Revision	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flexibles Rentenalter (Vorbezugs-/ Aufschubsrecht) ■ Beitragspflicht auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ablehnung in Herbstsession 2010 ■ Botschaft zur «Verbesserung der Durchführung der AHV» vom 3.12.2010 ■ Festlegung der nächsten Etappe für eine AHV-Reform
Revision IV 6a	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eingliederung von Rentenbezügern (Reintegration) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlussabstimmungen in Frühjahrssession 2011 erfolgt
Revision IV 6b	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungsseite 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vernehmlassung → Botschaft Frühjahr 2011 geplant
UVG-Revision	<ul style="list-style-type: none"> ■ Koordination/Überentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rückweisung durch beide Räte



kapitalgedeckte Vorsorgesystem einen sozialpolitischen Erfolgsfaktor darstellt. Mehrere, kürzlich durchgeführte Vergleiche des schweizerischen Systems mit anderen Systemen bewerten das Schweizer Drei-Säulen-Modell positiv. Die Schweiz belegt in weltweiten Vergleichen des Drei-Säulen-Systems der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge immer wieder vorderste Plätze (vgl. z. B. Melbourne Mercer Global Pension Index). Anhand verschiedener Indikatoren (u.a. Leistungen, Finanzierung, Rahmenbedingungen) wird jeweils die Qualität der Altersvorsorgesysteme in mehreren Ländern gemessen. Jene Nachbarn, die bisher einzig über ein umlagefinanziertes System analog unserer AHV verfügen und erst jetzt dabei sind, zusätzlich eine kapitalgedeckte Vorsorge einzurichten, beneiden uns um unsere Lösung. Die Umverteilungseffekte werden durch die demografische Entwicklung noch verschärft, wenn nicht über eine Anpassung des Rentenalters, höhere Beiträge oder Anpassungen auf der Leistungsseite rechtzeitig Gegensteuer gegeben wird. Die Kombination der im Umlageverfahren organisierten AHV mit der auf dem Kapitaldeckungsverfahren

basierenden beruflichen Vorsorge wirkt hingegen stabilisierend. Gleichwohl entfachten die Abstimmung über den Umwandlungssatz sowie die im Parlament abgelehnte Vorlage zur 11. AHV-Revision eine neue Diskussion über die Höhe des anzustrebenden Leistungsziels. Um die Beantwortung dieser Frage wird man zum Beispiel bei der erneut zu führenden Diskussion über die Höhe des versicherungs- und finanztechnisch richtigen Umwandlungssatzes nicht herumkommen. Notwendig ist diesbezüglich eine Gesamtbetrachtung unter Einbezug aller drei Säulen unseres Sicherungssystems. Die 2. Säule sorgt dafür, dass die Versicherten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können (Art. 113 Abs. 2 lit. a BV). Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und beruflicher Vorsorge unter Anwendung der goldenen Regel zusammen rund 60% des früheren Brutto-AHV-Lohnes erreichen. An dieser Gesamtquote soll grundsätzlich festgehalten werden (siehe Grafik).

Die AHV auszubauen ist angesichts der finanziellen Perspektiven dieses Sozialwerkes – die heutigen Ausgaben von CHF 35 Mia. steigen durch die →

«Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes. Es muss dir gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.»

Winston Churchill, britischer Premierminister, 1874–1965

Alterung der Bevölkerung jedes Jahr um 3% – keine Lösung. So zielt zum Beispiel der kürzlich präsentierte Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) nach einer «AHV Plus» in die falsche Richtung. Das Leistungsziel der Altersvorsorge aus der 1. und 2. Säule soll neu formuliert werden. Der SGB schlägt ein differenziertes Leistungsziel (Ersatzquoten) vor, und zwar 80% für Einkommen bis CHF 5'000, 70% für Einkommen bis CHF 7'000 und 60% bei höheren Einkommen. Diese Erhöhung der AHV-Renten würde die AHV zusätzlich mit massiven Mehrausgaben belasten.

Die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge auf der Basis einer ausgebauten AHV führt zu einer grundsätzlichen Umkehr des verfassungsrechtlich breit abgestützten Systems. Gestärkt würde ein nach dem Umlageverfahren finanziertes System, welches den demografischen Veränderungen viel stärker ausgesetzt ist als das kapitalgedeckte Vorsorgesystem. Wer einen Ausbau der AHV fordert, darf die weiteren damit verbundenen Faktoren nicht ausklammern. Nicht bedacht wird, dass mit den Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe heute sozialpolitisch gezielt geholfen werden kann. Bei einem markanten Ausbau der AHV würde zudem zweifellos die die

AHV prägende Solidaritätskomponente – unlimitierte Beitragspflicht mit einer plafonierten Maximalrente – wieder thematisiert.

Offen bleibt auch die Frage, welche Konsequenzen der Ausbau der AHV für die berufliche Vorsorge als Ganzes hätte. Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge hat gezeigt, dass viele Arbeitgeber ihre soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden wahrnehmen und weitergehende Vorsorgelösungen (sog. umhüllende Lösungen) etabliert haben. Die freiwillige weitergehende Vorsorge ist das (historische) Fundament der heutigen beruflichen Vorsorge. Dieses Fundament könnte einer ausgebauten AHV zum Opfer fallen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Ausbau der 1. – voraussichtlich zu Lasten der 2. Säule – nicht zielführend. Vom Zusammenspiel der 1. und 2. Säule gehen langfristig (volks)wirtschaftlich stabilisierende Wirkungen aus, die es nicht zu zerstören gilt. Die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule haben ihre Wirkungskraft in den letzten Jahrzehnten bewiesen; sie können und sollen auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge leisten, vorausgesetzt, Politik und Verwaltung schaffen den notwendigen Rahmen dazu. ■

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Am 1. Oktober 2010 ist die 11. AHV-Revision im Parlament definitiv gescheitert. Mit der 11. AHV-Revision wäre das Rentenalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre angehoben worden, wodurch pro Jahr CHF 800 Mio. eingespart worden wären. Die Hälfte dieses Betrages wäre in die Subventionierung von Frührentnern geflossen: Während 10 Jahren wären jährlich CHF 400 Mio. aus dem AHV-Fonds zur Abfederung von Frühpensionierungen verwendet worden. Davon hätten Personen mit einem Durchschnittseinkommen von weniger als CHF 61'560 profitiert. Zudem hätten die AHV-Renten nicht mehr zwingend alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden sollen. Der Teuerungsausgleich wäre an den finanziellen Zustand der AHV gekoppelt worden.

Anpassung der AHV/IV-Renten

Per 1. Januar 2011 werden die AHV- und IV-Renten sowie der Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen (EL) der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) angepasst. Die Aufwertung beträgt 1,75%. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Berechnungsgrundlagen der beruflichen Vorsorge darauf abgestimmt.

Die monatliche minimale AHV/IV-Rente steigt von CHF 1'140 auf CHF 1'160, die monatliche Maximalrente von CHF 2'280 auf CHF 2'320.

Reform der AHV: Botschaft für Verbesserung der Durchführung und Festlegung der nächsten Etappen

Nach dem negativen Parlamentsentscheid zur 11. AHV-Revision will der Bundesrat die Reform der AHV wieder in Gang bringen. Laut Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wird der Kapitalbestand der AHV von CHF 42 Mia. bis im Jahr 2028 aufgebraucht sein, wenn die Politik nichts dagegen unternimmt. Für den Bundesrat entscheidend ist es, die jederzeitige Auszahlung der AHV-Renten auch über das nächste Jahrzehnt hinaus garantieren zu können und die Finanzierung der AHV langfristig sicherzustellen. Zwei Massnahmen hat er deshalb ins Visier genommen: eine kurzfristige und eine langfristige. Noch im Dezember hat der Bundesrat eine Botschaft zur «Verbesserung der Durchführung der AHV» zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Es handelt sich um unbestrittene technische Anpassungen zur effizienten Durchführung der Versicherung sowie zur Behebung von Lücken und Mängeln bei der Beitragserhebung. Sie sollen nicht erneut in eine Vernehmlassung geschickt werden, sondern nach der parlamentarischen Beratung in diesem Jahr bereits 2012 in Kraft treten.

Als langfristige Massnahme beabsichtigt der Bundesrat, im Laufe des Jahres 2011 unter Mitwirkung der interessierten Kreise, insbesondere der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission und der Sozialpartner, die Grundlagen für eine tiefer greifende AHV-Revision zu erarbeiten. Ziel dieser AHV-Revision ist es, einerseits die mittelfristig erwarteten, demografisch bedingten finanziellen Probleme der AHV zu lösen und andererseits ihren Vollzug zu modernisieren. ■

BLICKPUNKT

- Die AHV schloss das Jahr 2010 mit einem Betriebsgewinn von CHF 1,891 Mia. (Vorjahr CHF 3,917 Mia.) ab.
- Die Beiträge und Einnahmen aus Regress betragen CHF 37,248 Mia. (Vorjahr CHF 36,873 Mia.)

Invalidenversicherung (IV)

Der moderate Ausgabenrückgang, der 2007 begonnen hat, hat sich 2010 fortgesetzt. Die IV wird im Jahr 2010 schätzungsweise CHF 9,2 Mia. ausgeben und CHF 8,2 Mia. einnehmen. Die Ausgaben dürften im Jahresvergleich um rund CHF 130 Mio. sinken. Das Defizit reduziert sich auf ca. CHF 1 Mia. – die Schulden haben sich Ende 2010 auf rund CHF 15 Mia. kumuliert. Ab 2011 tritt die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4% zugunsten der IV in Kraft.

Gleichzeitig ging die Zahl der Neurenten zurück. 2008 waren es 17'700 Renten, 2009 waren es 15'900 und 2010 rund 14'900. Der Rückgang der Anzahl neuer Renten seit 2003 beträgt rund 47%.

Die Anzahl der eine IV-Rente beziehenden Personen ist immer noch hoch. 2009 waren es 283'981 Personen mit einer Invalidenrente und 99'906 Kinder mit einer Zusatzrente. Bis 2005 war die Zunahme der IV-Rentner stetig und massiv, deren Abnahme seit 2006 bloss geringfügig (1991: 170'099; 2000: 235'529; 2005: 293'251; 2006: 290'889). Weiter erhöht hat sich der Anteil psychischer Erkrankungen als Ursache einer Neurente im Verhältnis zu anderen Ursachen. Zwischen Januar 2008, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 5. IV-Revision, und Mitte 2010 wurden schweizweit rund 32'600 Massnahmen der Frühintervention und 6'300 Integrationsmassnahmen zugesprochen. Für die Eingliederung der IV-Rentner veranschlagte der Bund zusätzliche Kosten von CHF 500 Mio.

Eigenständiger IV-Ausgleichsfonds

Ab 1. Januar 2011 verfügen AHV, IV und EO je über eigene Ausgleichsfonds. Grundlage für diesen Entscheid bildete der Bundesbeschluss über eine befris-

tete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuer, der von Volk und Ständen am 27. September 2009 gutgeheissen worden war.

Die Mehrwertsteuererhöhung (Normalsatz von 7,6 auf 8%) ist auf den Zeitraum zwischen 1. Januar 2011 und 31. Dezember 2017 befristet. Ab 1. Januar 2018 werden die Mehrwertsteuersätze automatisch wieder zurückgesetzt.

6. IV-Revision

Mit der 6. IV-Revision sollen eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung und die Tilgung der IV-Schulden bei der AHV bis 2028 ermöglicht werden. Die Vorlage umfasst zwei Teile. Die IV-Revision 6a wurde zwischenzeitlich von beiden Räten behandelt, und die Differenzbereinigung wurde in der Frühjahrs-session 2011 abgeschlossen. Ein zentrales Element dieser Revision stellt die Fortsetzung der Bemühungen um die Wiedereingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsprozess dar (vgl. Sozialpolitische Rundschau Ausgabe 2009).

Im Rahmen der Revision 6b schlägt der Bundesrat ein stufenloses Rentensystem vor. Um die Schwelleneffekte des geltenden Systems mit seinen vier fixen Rentenstufen, welche die Eingliederungsbemühungen unterlaufen, zu eliminieren, wird ein stufenloses Ansteigen der Rentenbeträge in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad vorgeschlagen. Einerseits soll damit ein wesentlicher Anreiz für Invalide geschaffen werden, ihre Erwerbsfähigkeit so weit als möglich zu steigern, und andererseits werden Einsparungen auf den Renten ermöglicht. Der Besitzstand der 55-jährigen und älteren Versicherten wird gewahrt. Der ASIP hat die im Rahmen der Vernehmlass-

sungsvorlage vorgeschlagene Konzeption des stufenlosen Rentensystems für Neurenten im BVG vertieft überprüft. Wir stimmen dem Vorschlag zu und unterstreichen, dass das stufenlose System nur für das BVG-Obligatorium festgeschrieben wird. Vertretbar ist auch, dass im BVG der Rentenanspruch jeweils dem IV-Grad entspricht, d. h. bei einem IV-Grad von 63% wird eine Rente in der Höhe von 63% einer ganzen Rente ausgerichtet. Als Grundsatz muss zudem gelten, dass laufende Renten nicht anzupassen sind. Für jede Anpassung müssen nämlich die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden. Dieser Anpassungsmechanismus führt zwangsläufig zu Mehrkosten.

Entschuldung der IV und Mechanismus für eine ausgeglichene Rechnung

Nach dem Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuereinnahmen wird die IV 2018 mit rund CHF 10 Mia. bei der AHV verschuldet sein. Zur vollständigen Sanierung der IV muss diese Schuld amortisiert werden. Gemäss Revision soll die Amortisation dadurch

erfolgen, dass bei einem Stand des IV-Fonds von 50% oder mehr einer Jahresausgabe der über diesem Mindestfondsstand liegende Kapitalanteil zum Schuldenabbau an den AHV-Fonds überwiesen wird. Es wird voraussichtlich möglich sein, die IV auf diese Weise bis 2028 zu entschulden. Ein Interventionsmechanismus dient der Sicherstellung der Liquidität des IV-Fonds und der Verhinderung künftiger Defizite und Schulden der IV. In beiden zur Diskussion gestellten Varianten löst der Mechanismus Massnahmen aus, wenn der Stand des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe sinkt. In diesem Fall ist der Bundesrat verpflichtet, dem Parlament Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um die Rechnung wieder auszugleichen. Zur raschen Sicherstellung der Liquidität hat der Bundesrat in Variante 1 die Lohnbeiträge für die IV um höchstens 0,2 Prozentpunkte zu erhöhen, wenn der Fondsstand unter 40% fällt. In Variante 2 hat er die Beiträge erst dann zu erhöhen, wenn der Fondsstand unter 30% fällt, dann aber um 0,3 Prozentpunkte; zudem muss er dann auch die Renten um 5% senken. ■

Ergänzungsleistungen (EL)

Mit der Erhöhung der AHV/IV-Leistungen wird auch der Pauschalbetrag für den Lebensbedarf angehoben, welcher für Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen, die nicht im Heim leben, zur Anwendung gelangt. Für Alleinstehende steigt der

jährliche Betrag von CHF 18'720 auf CHF 19'050, für Ehepaare von CHF 28'080 auf CHF 28'575 (wenn mit einem Kind, zusätzlich von CHF 9'780 auf CHF 9'945). Die anderen Referenzwerte bleiben unverändert. ■ →

Berufliche Vorsorge

Eine wesentliche Grundidee der beruflichen Vorsorge ist die durch die Sozialpartner wahrzunehmende Gestaltungsfreiheit und -verantwortung im Rahmen der Selbstregulierung. Die paritätische Führung der Vorsorgeeinrichtungen nutzt den Gestaltungsspielraum im Interesse der Versicherten. Dieser Handlungsspielraum wurde und wird jedoch zunehmend eingeschränkt. Gesetzesänderungen oder Anpassungen aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen oder aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten sind nachvollziehbar. Doch wurden in den vergangenen 25 Jahren zu viele zusätzliche Gesetze, Verordnungen und Weisungen erlassen, welche die berufliche Vorsorge unbeweglich, widersprüchlich und teuer machen. Bereits heute sind die Verwaltungskosten von Pensionskassen zu Recht von öffentlichem Interesse, und weitere Auflagen und Weisungen werden diese Kosten zusätzlich belasten. Das BVG muss somit in den nächsten Jahren vereinfacht werden. Zu begrüssen ist daher eine zwischenzeitlich im Ständerat überwiesene Motion zur «administrativen Entschlackung des BVG». Der Bundesrat unterstrich in seiner Antwort vom 24. November 2010, dass die Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen ein Dauerauftrag sei, dem bei jeder Gesetzes- und Verordnungsänderung Rechnung getragen werde.

Sehr viele Pensionskassen bieten ihren Versicherten einen grosszügigeren Plan an, als dies das Gesetz vorschreibt (sog. umhüllende Vorsorgepläne). Solange die Leistungen der umhüllenden Kassen im Vorsorgefall Alter, Tod, Invalidität oder bei einem Arbeitgeberwechsel über den Mindestleistungen gemäss BVG liegen, können diese Kassen realistischere Parameter beim technischen Zins oder Umwandlungssatz anwenden als im Gesetz vorgegeben. Die Kassen wenden das Anrechnungsprinzip an. Dieses Prinzip ist ein wesentliches Element der beruflichen Vorsorge und es muss weitergeführt werden. Die Aufteilung der Vorsorge in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil – die sogenannte

Split-Lösung – wurde von einzelnen Kassen nach Einführung des BVG praktiziert, in der Zwischenzeit aber infolge der Komplexität und der mangelnden Transparenz wieder aufgegeben. Zudem ist es dem Versicherten nur sehr schwierig zu erklären, weshalb er auf dem einen, dem obligatorischen Teil des Guthabens, einen tieferen oder höheren Zins erhalten soll als auf dem anderen, überobligatorischen Teil.

Das klare Nein des Souveräns zur Senkung des BVG-Umwandlungssatzes hat Bundesrat und Vorsorgebranche überrascht. Als Ursache wird u. a. seitens Bundesbern eine Vertrauenskrise ins Feld geführt, der mit Regulierung – beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Strukturreform – zu begegnen sei. Festzuhalten ist, dass nicht von einem generellen Vertrauensmangel gegenüber den Pensionskassen gesprochen werden kann. Die Stimmberechtigten haben sich mit ihrem Nein für eine leistungsfähige berufliche Vorsorge und nicht für ein noch engeres regulatorisches Korsett ausgesprochen. Zudem kann Vertrauen nur über Information und Kommunikation geschaffen werden.

Der Bundesrat wird 2011 einen Bericht zuhanden des Parlamentes erstellen. In ihm sollen die aktuelle Lage der 2. Säule analysiert und Vorschläge zur Verbesserung unterbreitet werden. Im Vordergrund stehen folgende Aspekte: Finanzielle Sicherheit, Vorgehen bezüglich Anpassung versicherungstechnischer Grundlagen (wie z.B. Umwandlungssatz) sowie Struktur und Governance, besonders Transparenz und Kosten. Um die Kostentransparenz in der 2. Säule zu verbessern, hat das BSV zwei Forschungsprojekte in Auftrag gegeben. Erste Ergebnisse dürften im Frühjahr 2011 vorliegen.

2010 war es nicht zu signifikanten Verbesserungen der Deckungsgrade gekommen, insbesondere war es den Pensionskassen kaum möglich, Wertschwankungsreserven zu bilden. Im vergangenen Jahr war die Währungsentwicklung prägend für die Performance der einzelnen Pensionskassen. Die Ver-

antwortlichen verfolgen die Entwicklung der Währungen bereits seit längerer Zeit. Festzustellen ist eine Sensibilisierung für die Währungsrisiken. Es braucht eine bewusste Strategie des Währungsmanagements. Zudem sind Umschichtungen weg von Staatsobligationen festzustellen. Angesichts oft

erwarteter Zinserhöhungen und steigender Inflation sind wieder vermehrt Investitionen in Sachwerte zu suchen (Aktien/Immobilien). Die Pensionskassenverantwortlichen müssen sich vor allem mit der Frage befassen, wie viel Risiko sie sich leisten können, ohne dass nach einem «Schock» die Sanierung (Erho-



lung) zu teuer wird. Allenfalls werden ansonsten Anpassungen bei den Beiträgen, den Leistungen und der Anlagestrategie notwendig. Es ist aber immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass eine kurzfristige, einseitig nur auf die Höhe der Deckungsgrade fixierte Sichtweise für die Pensionskassen

verfehlt ist. Pensionskassen, deren Hauptaufgabe es ist, Vorsorgeleistungen zu erbringen, haben einen langfristigen Anlagehorizont, den sie auch wieder vermehrt nutzen sollten. In jedem Fall empfiehlt sich aber eine auf die eigene Risikofähigkeit abgestützte und diversifizierte Anlagestrategie. ■

Gesetzesanpassungen

Inkrafttreten der Massnahmen für ältere Arbeitnehmende auf den 1. Januar 2011 (Art. 33a und 33b BVG)

Am 1. Januar 2011 traten Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktteiligung älterer Arbeitnehmender in Kraft. Diese bezwecken die Förderung der Arbeitsmarktteiligung und die Begünstigung des Verbleibs im Arbeitsmarkt. Inskünftig können die Vorsorgeeinrichtungen älteren Versicherten ab 2011 folgende Neuerungen anbieten:

a) Versicherte, die ihr Arbeitspensum ab dem 58. Altersjahr reduzieren (Lohnkürzung um höchstens die Hälfte), können ihren bisherigen versicherten Verdienst weiterführen;

b) Versicherte, die auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig bleiben möchten, können bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter Beiträge an ihre Vorsorgeeinrichtung einbezahlen.

Änderung von Art. 24 BVV 2 (Übersicherung nach Erreichen des Rentenalters) ab 1. Januar 2011

Mit der Ergänzung von Art. 24 BVV 2 wird es ab 1. Januar 2011 möglich, bei Invalidenrentnern, die das Rentenalter erreichen, die AHV-Rente und vergleichbare Renten als anrechenbares Einkommen in die Überentschädigungsberechnung einzubeziehen (in gleicher Weise, wie die zuvor bezogene IV-Rente). →

Im neuen Absatz 2bis von Art. 24 BVV 2 werden bei Invalidenrentnern im Rentenalter die AHV-Rente und vergleichbare Renten ausdrücklich in die Aufzählung der anrechenbaren Einkommen aufgenommen. Anstelle des mutmasslich entgangenen Verdienstes im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung wird nach dem Erreichen des Rentenalters auf den Verdienst abgestellt, der unmittelbar vor dem Erreichen des Rentenalters mutmasslich entgangen ist. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden (Basis: Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung). Diese zusätzliche Anordnung einer speziellen Teuerungsanpassung wäre nicht notwendig gewesen, zumal bereits heute eine Prüfungs- und Anpassungspflicht bei wesentlichen Änderungen (Art. 24 Abs. 5 BVV 2) besteht.

Änderung von Art. 60b BVV 2 (Einkäufe von Personen, die aus dem Ausland zuziehen) ab 1. Januar 2011

Mit dem revidierten Art. 60b BVV 2 wird der Transfer von Vorsorgeguthaben aus dem Ausland in die Schweiz erleichtert. Es ist zu begrüssen, dass mit der Ergänzung für den Transfer von Freizügigkeits-

leistungen in die Schweiz eine praktikable Lösung etabliert wurde. Zu beachten ist, dass in der Schweiz keine Besteuerung der Kapitalleistungen erfolgt, die bei einem Stellenwechsel von Pensionskassen ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist wieder zum Einkauf in eine Pensionskasse verwendet. Zudem ist diese Änderung für die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen freiwillig, setzt demzufolge eine entsprechende Regelung im Vorsorgeereglement voraus.

Änderung der Freizügigkeitsverordnung ab 1. Januar 2011: Bessere Anlagemöglichkeiten für Freizügigkeitskapital

Den Freizügigkeitsstiftungen der beruflichen Vorsorge wird ab 1. Januar 2011 ermöglicht, ihren Versicherten eine breitere Angebotspalette für die Anlage ihrer Freizügigkeitsgelder anzubieten. Diese Marktöffnung dient der Förderung des Wettbewerbs unter den Einrichtungen, ohne dass die Sicherheit für die Anleger zusätzlich berührt wird.

Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ab 1. Januar 2011 in Kraft

Die neue einheitliche ZPO regelt auch das Verfahren bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2010	2011
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 27'840$	20'520	20'880
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 27'840$	23'940	24'360
Obere Limite des Jahreslohns	82'080	83'520
Maximaler koordinierter Lohn	58'140	59'160
Minimaler koordinierter Lohn	3'420	3'480
Maximal versicherbarer Lohn	820'800	835'200
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'566	6'682
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	32'832	33'408

ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG

Rentenbeginn	Anpassung per 1. 1. 2011	Letzte Anpassung
1985-2005	keine	1.1.2009
2006	0,3%	1.1.2010
2007	2,3%	keine
2008-2010	keine	keine

Partnerschaft. Zu beachten sind bezüglich Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge insbesondere die Art. 275 und 276 ZPO. Sie ersetzen die Bestimmungen Art. 135 bis 149 ZGB. Es geht um prozessuale Bestimmungen und nicht um materielles Scheidungsrecht. Neu kann die Pensionskasse im Rahmen streitiger Scheidungsverfahren auch vom Zivilgericht (Scheidungsgericht) betreffend Durchführbarkeit der Teilung der Austrittsleistungen angefragt werden.

Grenzbeträge

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge werden für 2011 angepasst. Diese Beträge dienen im Wesentlichen der Bestimmung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und der Bestimmung des versicherten Lohns. In der Tabelle Seite 14 sind die neuen Grenzbeträge, ausgehend von der per 1. Januar 2011 geltenden maximalen AHV-Altersrente von CHF 27'840, dargestellt.

Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2011 werden die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule, die seit 2007 ausgerichtet werden, erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Für sie beträgt der Teuerungsausgleich 2,3%. Renten, die 2006 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, wurden auf den 1. Januar 2010 erstmals angepasst und werden nun erneut erhöht, und zwar um 0,3%. Die Renten aus

der Zeit vor 2006 werden auf den 1. Januar 2011 nicht erhöht, weil der Preisindex seit ihrer letzten Anpassung (1. Januar 2009) nicht gestiegen ist. Die Renten, die 2008 oder später entstanden sind, werden nicht angepasst, weil sie noch nicht seit drei Jahren laufen.

Sicherheitsfonds BVG (Beitragsätze)

Der maximale Grenzbetrag, bis zu welchem der Sicherheitsfonds im Insolvenzfall die Leistungen übernimmt, steigt neu auf CHF 125'280 (2009/10: CHF 123'120).

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG für das Bemessungsjahr 2011 (zahlbar bis Ende Juni 2012) genehmigt. Die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur bleiben mit 0,7 Promille unverändert. Für die Insolvenzdeckung dagegen sinken die Beitragssätze auf 0,1 Promille.

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz für die Altersguthaben der aktiven Versicherten in der beruflichen Vorsorge für 2011 bei 2% zu belassen.

Beiträge für Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat per 1. Juni 2010 den Beitrag der durch die Stiftung Auffangeinrichtung für Arbeitslose geführten Versicherung von bisher 0,8 auf 2,5% des koordinierten Tageslohns erhöht. ■

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Für den Gesetzgeber stellt sich immer die Frage, in welcher Form die Grundsätze einer praxisnahen, wirksamen und ganzheitlichen Führung einer Pensionskasse umgesetzt und wie die Interessen der Versicherten (Vorsorgesicherheit) gewahrt werden können. Diesbezüglich ist es zu begrüßen, dass im Rahmen der im Frühjahr 2010 verabschiedeten Vorlage zur Strukturreform auf Gesetzesstufe die Aufgaben der verschiedenen Akteure in der beruflichen Vorsorge präziser geregelt werden. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des obersten Führungsorgans, der Experten und Revisionsstellen sowie der Aufsichtsbehörden werden (im Sinne der Führungspyramide) definiert. Die Aufgaben der verschiedenen Akteure in der beruflichen Vorsorge werden präziser geregelt. Die Aufsicht soll gestärkt werden, indem die Zuständigkeiten entflochten und die Oberaufsicht neu durch eine unabhängige Oberaufsichts-Kommission wahrgenommen wird. Der ASIP unterstützt diese Zielsetzungen. Für die Durchführung der beruflichen Vorsorge sind zeitgemässe strukturelle Rahmenbedingungen notwendig. Gleichzeitig hat das Parlament mit wenigen Bestimmungen im Bereich der Governance und Loyalität in der Vermögensverwaltung einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Glaubwürdigkeit der beruflichen Vorsorge geleistet. Insgesamt zeugt von Augenmass, was der Gesetzgeber zuwege gebracht hat.

Zu hoffen bleibt nun, dass letztlich das beim Design der Strukturreform bewiesene Augenmass auch auf Verordnungsstufe bewahrt wird. Die Vorschläge, die Ende 2010 ins Vernehmlassungsverfahren geschickt wurden, setzen jedoch ein falsches Signal. Die Chance wurde verpasst, zielorientierte und wirklich notwendige Regelungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für solche, die im Sinne von «Beruhigungspillen» vorgeben, eine Wunderwaffe zur Verhinderung von Fehlverhalten darzustellen. Führung kann nicht durch

Reglementierung ersetzt werden. Als Leitmotiv sollte das in der Führungspyramide zum Ausdruck kommende Zusammenspiel zwischen dem oberstem Führungsorgan, der Geschäftsführung, dem Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsicht dienen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt klar beim obersten Organ. Diese Aufgabe kann nicht durch die Revisionsstelle übernommen werden. Insbesondere kann diese nicht das oberste Organ überwachen. Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum der obersten Führungsorgane einmal mehr eingeschränkt. Die Bestimmungen führen zu einem stark steigenden Kontrollaufwand und damit zu einer Kostensteigerung. Es ist zudem festzuhalten, dass verschiedene Bestimmungen nicht gesetzeskonform sind, da es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat fehlt. Das gilt insbesondere auch für die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV, vgl. ASIP-Stellungnahme auf www.asip.ch).

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Das Parlament hat die Vorlage in der Wintersession 2010 verabschiedet. Alle Kassen müssen innerhalb von 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80% erreichen. Bei Sinken des Deckungsgrades müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Zudem wird die Verselbständigung der Kassen verstärkt. Die Genossenschaft als Rechtsform wird aufgehoben (dies gilt nur für Neugründungen).

Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Revision

Seit der Einführung des neuen Scheidungsrechts anfangs 2000 können mit dem zwingenden Vorsorgeausgleich die während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel fair verteilt werden. Einzuräumen ist, dass im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Schei-



dungen in der Praxis gewisse Schwachstellen zu verzeichnen sind. Die Rechtsprechung konnte hingegen schon viele Fragen befriedigend lösen. Trotzdem stellt sich die Frage, ob nach Eintritt eines Vorsorgefalles auch ein Vorsorgeausgleich nach einem starren System vorgenommen werden soll oder kann. Wenn ja, stellt sich die Frage, in welcher Form dieser Ausgleich vorgenommen werden soll (Was ist zu teilen: Die laufende Rente oder das darauf entfallende Deckungskapital?). Der ASIP lehnte im Rahmen einer Vernehmlassung zur Revision des Vorsorgeausgleiches den Vorschlag einer Aufteilung aufgrund der Rentenbarwerte ab. Vielmehr sollte, wenn überhaupt, die Leistung, d. h. die Rente, geteilt werden. Aufgrund mehrerer kritischer Stellungnahmen wird diese Thematik nochmals überprüft.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Seit Jahren engagiert sich der ASIP für bessere Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch Pensionskassen (vgl. www.asip.ch; Themen). Aus Sicht des ASIP ist eine passive Haltung der Pensionskassen, wie sie sich besonders in der Stimmenthaltung ausdrückt, wohl gesetz-

konform, wird der treuhänderischen Verantwortung der Führungsorgane dieser Kassen jedoch kaum gerecht. Vor diesem Hintergrund verlangt der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2002 von den Führungsorganen der Pensionskassen, Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte aufzustellen. Wir sind der Auffassung, die aktuellen Regelungen genügen. Es braucht keine Verpflichtung, keinen Zwang für die Pensionskassen, die Aktionärsrechte wahrzunehmen. Dieser Zwang ist in der Praxis – insbesondere bei kleinen Pensionskassen – kaum umsetzbar, zeitaufwändig, mit einem hohen Administrationsaufwand verbunden und hätte auf alle Fälle hohe Verwaltungskosten zur Folge. Vernünftiger und effizienter ist es, wenn das geltende Recht angewandt wird. Ein Zwang steht auch im Widerspruch zur Forderung mündiger Aktionäre und stellt einen unmittelbaren Eingriff in die Geschäftsführung dar.

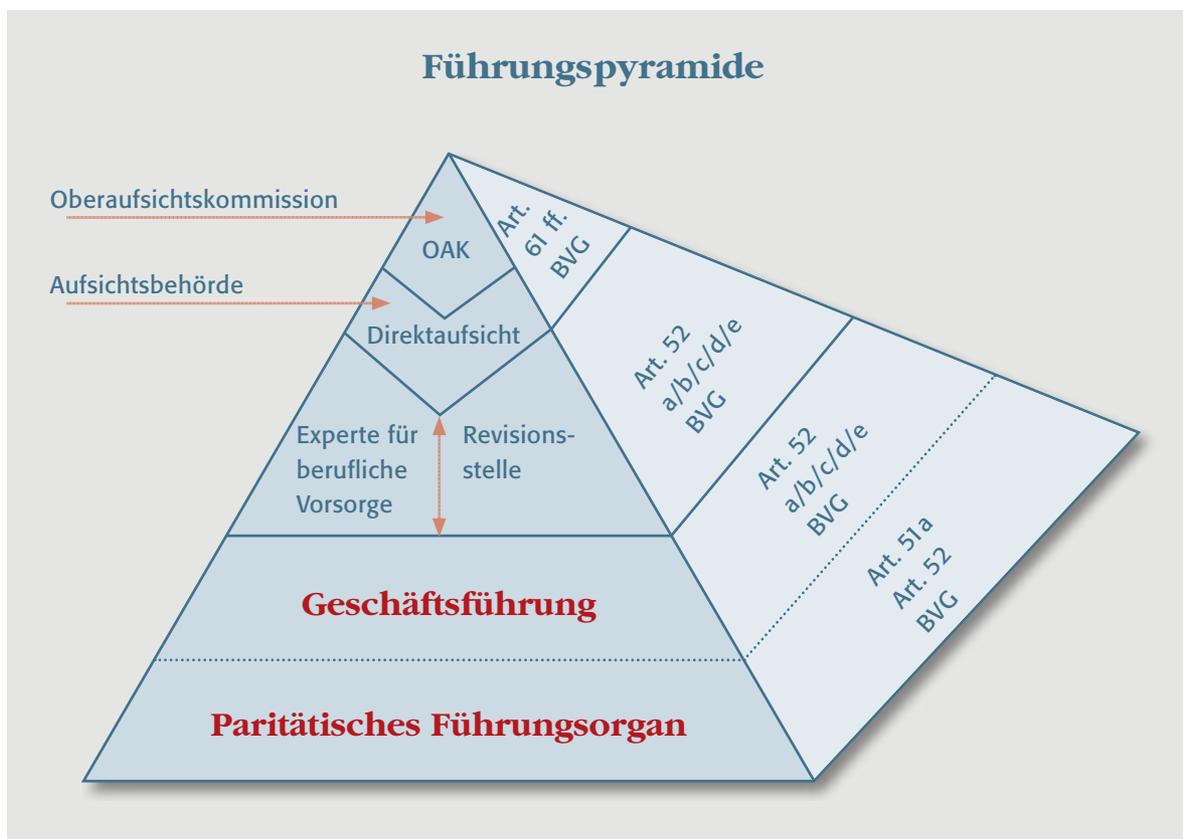
Zulässigkeit von Einkäufen und Kapitalbezügen innerhalb der Dreijahresfrist

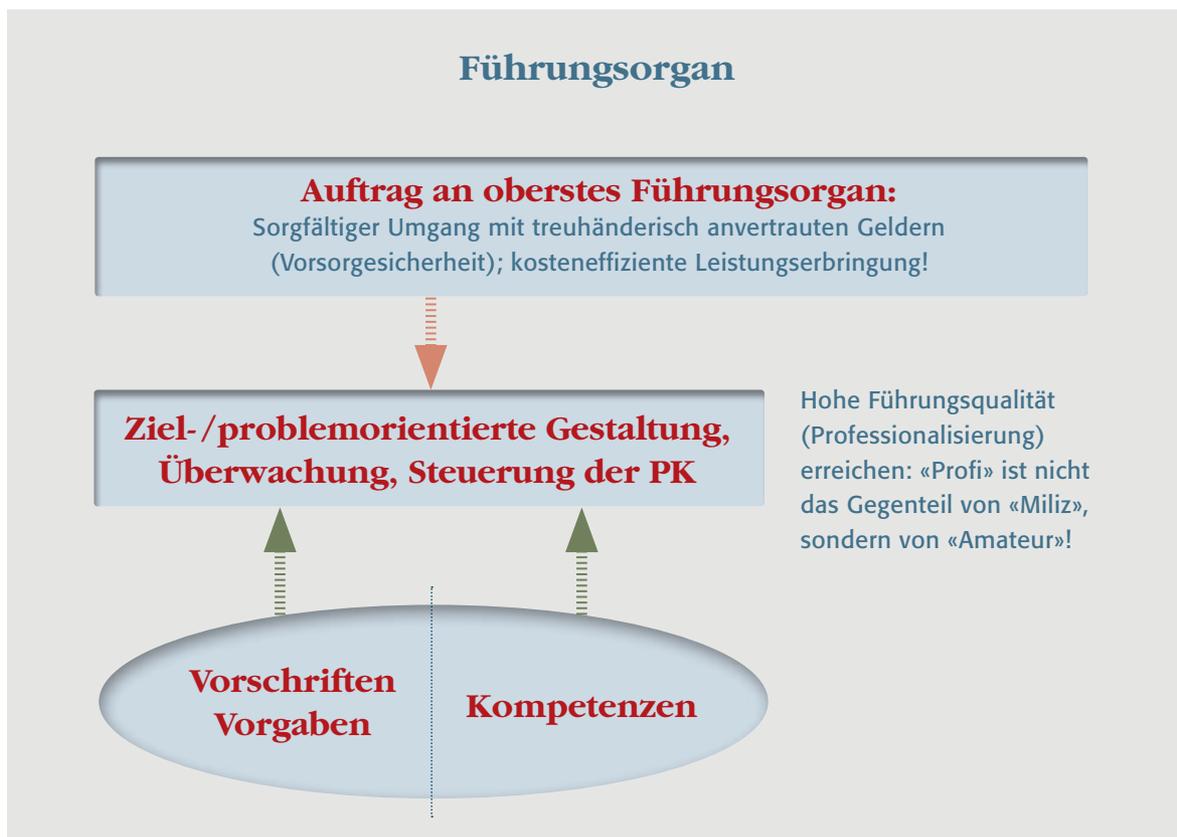
Die gesetzgeberische Absicht, Bestimmungen zu erlassen, die verhindern, dass sich Versicherte durch →

eine rein steuerlich motivierte, gezielt vorübergehende Platzierung von Geldern in der 2. Säule übermässige steuerliche Vorteile verschaffen, ist zu unterstützen. Das Bundesgericht verkennt aber im Urteil vom 12. März 2010 (vgl. 2C-658/2009) den in Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG verankerten Mechanismus. Entgegen der Ansicht des Bundesgerichts und dessen Interpretation der parlamentarischen Beratungen zu Art. 79b BVG kann nur der Betrag in Höhe des Einkaufs (samt Zinsen) innerhalb der drei Jahre nicht in Kapitalform wiederbezogen werden. Demzufolge ist das gesamte, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen. Das Bundesgericht überdehnt daher massiv den sowohl in seinem Wortlaut als auch in der gesetzgeberischen Absicht eindeutigen Art. 79b BVG, indem es fälschlicherweise die bundesgerichtliche Praxis zur

Steuerungsumgehung in die parlamentarischen Beratungen zu Art. 79b Abs. 3 BVG hineininterpretiert. Die Dreijahresfrist zwischen der Bezahlung der Einkaufsleistung und dem Leistungsbezug schliesst ja gerade die Möglichkeit steuerlichen Missbrauchs aus. Nicht ein generelles Verbot der Einkäufe hatte der Gesetzgeber beabsichtigt, sondern lediglich die verbindliche Regelung derselben. Zu Unrecht behauptet demzufolge das Bundesgericht, Art. 79b Abs. 3 BVG übernehme und konkretisiere die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerungsumgehung im Sinne einer einheitlichen und verbindlichen Gesetzesregelung.

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich somit um ein Urteil, das die Gesetzesmaterialien, den Gesetzeswortlaut, die Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) und die herrschende Vorsorge-





praxis missachtet. Zudem untergräbt dieses Urteil die Rechtssicherheit. Zu empfehlen ist, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Versicherten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufsbetrages von der versicherten Person bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären ist. Ein solches Vorgehen drängt sich umso mehr auf, je näher der Einkauf zur vorgesehenen Pensionierung steht. Dieses Vorgehen kann im Reglement (Bestimmungen zum Einkauf) oder in einem Schreiben über die möglichen Einkaufsbeträge an die Versicherten festgehalten werden (vgl. Fachmitteilung Nr. 83).

Technische Grundlagen BVG 2010

Im Dezember 2010 wurden die technischen Grundlagen BVG 2010 publiziert. Die Zahlen bestätigen die

über die letzten Jahrzehnte beobachtete stetige Zunahme der Lebenserwartung. Gegenüber den Grundlagen BVG 2005 ist die Lebenserwartung (vgl. auch VZ 2005) eines 65-jährigen Mannes um ein Jahr und die Lebenserwartung einer 64-jährigen Frau um ein halbes Jahr gestiegen.

Statistik: Berufliche Vorsorge 2009

Die im November 2010 vom Bundesamt für Statistik publizierten Daten für die berufliche Vorsorge 2009 (vgl. www.bfs.admin.ch) zeigen einen leicht rückläufigen Bestand der aktiven Versicherten bei steigendem Beitragsvolumen. Zudem hielt der rückläufige Trend bei der Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und aktiven Versicherten an: Ende 2009 gab es noch rund 2'340 Einrichtungen (2008: 2'435). ■

Säule 3a (BVV 3)

Alle, die ein AHV-pflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielen, dürfen als Frau bis 69 und als Mann bis 70 in der Säule 3a freiwillig vorsorgen. Die Höchstbeträge werden für 2011 erhöht: Wer ei-

ner Vorsorgeeinrichtung angehört, darf CHF 6'682 einzahlen und von der Einkommenssteuer voll abziehen. Für Selbstständige sind es bis zu 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens CHF 33'408. ■

Erwerbbersatzordnung (EO)

Die Reserven des EO-Fonds sind unter den gesetzlichen Mindeststand einer halben Jahresausgabe gefallen. Um die Reserven wieder zu bilden und die Finanzierung der jederzeitigen Erbringung der Leistungen sicherzustellen, wird der Beitragssatz vom 1. Januar 2011 bis Ende 2015 während fünf Jahren von heute 0,3 auf 0,5 Lohnprozente heraufgesetzt. Ebenso wird damit den zusätzlichen Ausgaben der

EO für die Mutterschaftsentschädigung Rechnung getragen. Mit dieser Erhöhung, die je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen ist, wird der Fonds voraussichtlich bis Ende 2015 wieder über Reserven von ca. 63% einer Jahresausgabe verfügen. Vor Ablauf der befristeten Beitragserhöhung wird der Bundesrat die Situation neu beurteilen und die nötigen Massnahmen für die Zeit nach 2015 treffen. ■

Familienpolitik

Das Parlament hat im Oktober 2010 beschlossen, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung um 4 Jahre zu verlängern.

Die Vorlage des Nationalrats zum Einbezug der Selbstständigerwerbenden ins Familienzulagengesetz (FamZG) befindet sich in der Detailberatung der SGK-SR.

Detailregelungen für das Familienzulagenregister

Das Familienzulagenregister wurde am 15. Oktober 2010 durch die Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG) geschaffen. Seit 1. Januar 2011 ist es in Betrieb.

Das Familienzulagenregister ist die zentrale Informationsplattform über Familienzulagen, die nach schweizerischem Recht für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland ausgerichtet werden. Sein Zweck liegt primär darin, zu verhindern, dass für ein Kind mehrfach Familienzulagen bezogen werden. Darüber hinaus soll es den Durchführungsstellen den Vollzug des Familienzulagengesetzes erleichtern, Transparenz über bezogene Familienzulagen herstellen und dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle dienen. Geführt wird das Familienzulagenregister durch die Zentrale Ausgleichsstelle von AHV und IV. Der Bund trägt sowohl die Aufbaukosten des Registers (max. CHF 3,8 Mio.) als auch die Betriebskosten (rund CHF 1,7 Mio. jährlich). ■

«Das Durchschnittliche gibt der Welt ihren Bestand, das Aussergewöhnliche ihren Wert.»

Oscar Wilde, irischer Schriftsteller, 1854–1900

Krankenversicherung (KV)

Das Gesundheitswesen expandiert weiter. 1975 beliefen sich die Gesundheitsausgaben auf rund CHF 10 Mia., 1986 bereits auf CHF 20 Mia., bis 1999 verdoppelte sich der Betrag auf CHF 40 Mia., und heute ist man bei rund CHF 63 Mia. (Schätzung der Konjunkturforschungsstelle KOF) angelangt. Aufgrund des schwierigen politischen Umfeldes und der stark divergierenden Interessen der verschiedenen Ak-

teure im Gesundheitswesen ist eine Trendwende beim Kostenwachstum der Gesundheitsausgaben (noch) nicht absehbar.

Im Rahmen der KVG-Revision diskutiert das Parlament zurzeit die Rahmenbedingungen für Managed Care. Es geht um die Begleitung und Betreuung von Patienten während aller Behandlungsschritte durch ein Netzwerk von Leistungserbringern. ■

Unfallversicherung (UV)

Im Gegensatz zur AHV/IV bleiben die Renten der Unfallversicherung unverändert.

Das Problem der Überentschädigung (Obergrenze der Entschädigung aus UVG- und AHV-Rente: 90% des versicherten Verdienstes und der Rente der AHV) soll nach dem Willen des Bundesrates innerhalb der laufenden UVG-Revision gelöst werden. Infolge des nationalrätlichen Beschlusses vom September 2010, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen, sind die Erfolgchancen der Vorlage indessen gering. Grund für den Rückweisungsbeschluss waren verschiedene umstrittene Leistungskürzungen, welche die vorberatende Kommission zusätzlich in die Vorlage aufgenommen hatte. Im März 2011 hat auch der Ständerat die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen.

Die grundsätzlichen Zielsetzungen der Revision, die heutigen Regelungen den Anforderungen an

eine moderne Sozialversicherung anzupassen und die bestehende Leistungskoordination zu überprüfen, gehen in die richtige Richtung und sind zu unterstützen. Es wurde aber in der Vorlage verpasst, die Leistungskoordination grundsätzlich anzugehen. Die vorgeschlagenen Leistungskürzungen im Rentenbereich werden – aufgrund der aktuellen Regelung und der Rechtsprechung – zum Teil einseitig durch die berufliche Vorsorge kompensiert werden müssen. Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zur Kürzung der Invalidenrente wird dies inskünftig zu höheren Ausgaben in der beruflichen Vorsorge führen oder anders gesagt, die Kürzung der UVG-Leistungen wird in vielen Fällen direkt durch die 2. Säule auszugleichen sein. Es findet somit ein nicht nachvollziehbares, systemwidriges Verschieben der Leistungszuständigkeiten statt. Diesbezüglich ist zwingend eine grundsätzliche Diskussion über die Leistungskoordination zu führen. ■

«Man darf die Wahrheit nicht mit Mehrheit verwechseln.»

Jean Cocteau, französischer Schriftsteller und Maler, 1889–1963

Militärversicherung (MV)

Auf den 1. Januar 2011 werden die Renten der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Zudem wird der maximal versicherte Jahresverdienst für die Ermittlung der Taggelder und

der Renten auf den 1. Januar 2011 von CHF 141'672 auf CHF 146'206 erhöht. Aufgrund der Leistungsanpassung der Militärversicherung entstehen dem Bund jährliche Mehrkosten von ca. CHF 1,3 Mio. ■

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die ALV befindet sich finanziell nicht im Gleichgewicht, weil man bei der letzten Revision im Jahr 2003 von einer zu tiefen Arbeitslosenquote (2,5 statt 3,5 %) ausging. Voraussichtlich resultiert für 2010 ein Verlust von CHF 1,9 Mia. Die Darlehen gegenüber dem Bund werden sich Ende 2010 auf rund CHF 7,5 Mia. belaufen. Um das finanzielle Gleichgewicht zu verbessern, wurde daher 2010 das Gesetz teilweise revidiert.

Auf Anfang 2011 werden die Lohnabzüge auf allen versicherten Einkommen bis CHF 126'000 von 2 auf 2,2% erhöht, und es tritt das Solidaritätsprozent auf Einkommensteilen zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000 in Kraft. Sämtliche Beiträge, auch das Solidaritätsprozent, werden je hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Insgesamt erhält die ALV dadurch zusätzliche Lohnprozente von zwischen CHF 620 Mio. und CHF 650 Mio. Dadurch wird die Schuldenlast von über CHF 7 Mia. kontinuierlich abgebaut.

Am 1. April 2011 tritt die am 26. September 2010 von Volk und Ständen angenommene 4. AVIG-Revision mit ihren Leistungskürzungen in Kraft. Voraus-

setzung dafür, dass jemand Leistungen während eines Jahres (260 Taggelder) erhält, ist, dass er bzw. sie ein Jahr lang Beiträge einbezahlt hat. Bei eineinhalb Beitragsjahren gibt es wie bisher eineinhalb Jahre lang Bezüge (400 Taggelder). Von den Kürzungen besonders betroffen sind junge, kinderlose Arbeitslose. Zudem erhalten ab April 2011 folgende Personen neu 80% des letztversicherten Verdiensts (maximal von CHF 126'000 pro Jahr) a) mit Unterhaltspflichten gegenüber unter 25-jährigen Kindern (bisher ohne altersmässige Begrenzung), b) mit einer Invalidenrente ab IV-Grad von 40% der IV, UV oder MV (bisher reichte eine IV-Anmeldung zum höheren Taggeldanspruch für die Resterwerbsfähigkeit) oder c) die ein Taggeld von weniger als CHF 140 bekommen würden (unverändert).

Die Anzahl Taggelder, die innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erhältlich sind, ist einerseits abhängig vom Alter der arbeitslosen Person und andererseits von der Anzahl Beitragsmonate in den letzten zwei Jahren vor dem Geltendmachen des Anspruchs (frühestens ab erstem Tag der Arbeitslosigkeit). ■

Fazit und Ausblick

Die berufliche Vorsorge stellt trotz aller Kritik ein funktionsfähiges System dar. Pensionskassen leisten einen zentralen Beitrag zur Alters-/Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie sorgen dafür, dass die Versicherten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können. Die hohen Vermögenswerte, welche die Vorsorgeeinrichtungen in sozialpartnerschaftlicher, eigenverantwortlicher Führung bewirtschaften, setzen effiziente Führungsstrukturen, Transparenz, Kommunikation der Führungsorgane mit den Versicherten sowie wirksame Kontrollen voraus. Das aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Führungsorgan einer Pensionskasse trägt letztlich die Verantwortung für die Gesamtführung der Pensionskasse. Es legt die Strategie für die Pensionskasse fest, entscheidet über die Ausgestaltung des Leistungssystems der einzelnen Vorsorgepläne sowie über die Finanzierung.

Der Gesetzgeber sollte sich vermehrt von diesen Überlegungen leiten lassen und sich auf die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen und Mindestnormen für die berufliche Vorsorge konzentrieren. Alle Akteure der beruflichen Vorsorge sind in diesem Prozess aufgefordert, gemeinsam konstruktive Lösungen für die Zukunft der beruflichen Vorsorge zu finden. Diese Lösungen müssen den gemeinsamen Zielsetzungen – Sicherheit, Vertrauen, Effizienz, Nachvollziehbarkeit getroffener Lösungen – dienen.

Aus heutiger Optik sind keine fundamentalen Systemanpassungen notwendig wie z. B. eine Verlagerung der Gewichte von der beruflichen Vorsorge zur AHV oder die Einführung einer freien, individuellen Pensionskassenwahl für Arbeitnehmende. Zudem ist von einem neuen, durch die Finanzkrise, negative Vorfälle in der Pensionskassenwelt und das Abstimmungsergebnis über den BVG-Umwandlungssatz motivierten Regulierungsschub Abstand zu nehmen. Es braucht keine weiteren, den Gestaltungsspielraum der Sozialpartner einschränkende Bestimmungen.

Häufig wird nämlich verkannt, dass die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen-Verantwortlichen ihre Verantwortung vollumfänglich wahrnimmt, sich tadellos verhält und sehr wohl zwischen den eigenen Interessen und denjenigen der Pensionskasse zu unterscheiden weiss.

Immer wieder wurde im Abstimmungskampf auf die fehlende Transparenz und die überrissenen Verwaltungskosten der beruflichen Vorsorge hingewiesen. Eine versichertengerechte Kommunikation sowie die vollständige Erfassung und transparente Darstellung aller Kosten sind für die Führungsorgane einer Pensionskasse ein Muss. Sie haben sicherzustellen, dass das Vorsorgevermögen der Versicherten effizient bewirtschaftet wird. Grundsätzlich bürdet aber auch der regulatorische Aktivismus den Pensionskassen Kosten auf und schränkt ihre operative Beweglichkeit ein. In den letzten Jahren wurden zu viele zusätzliche Gesetze, Verordnungen und Weisungen erlassen, welche die berufliche Vorsorge unbeweglich, widersprüchlich und teuer machen. Das BVG muss in den nächsten Jahren vereinfacht werden. Zu denken ist beispielsweise an die Vorschriften betreffend Teilliquidation sowie Rechtsform und Organisation der Stiftung. Andererseits gefährdet die zunehmende «Veradministrierung» der beruflichen Vorsorge eine effiziente paritätische Führung. Diese Entwicklung gilt es zu stoppen – im Interesse einer flexiblen, für die Versicherten der Vorsorgeeinrichtungen und ihre Arbeitgeber effektiven Mehrwert schaffenden beruflichen Vorsorge. ■

Zürich, März 2011

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor

Sozialpolitische 2010 Rundschau

Geschäftsstelle ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17
info@asip.ch www.asip.ch www.mit-uns-fuer-uns.ch

